

GEMEINDE LABERWEINTING

LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN - 19. ÄNDERUNG

GEMEINDE LABERWEINTING:

vertreten durch:

Erster Bürgermeister Johann Grau
Landshuter Straße 32
84082 Laberweinting



PLANVERFASSER:



Längst & Schirferneder Landschaftsarchitektur GmbH

STEFAN LÄNGST
DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Stadtentwicklung · Freiraumplanung · Landschafts- und Umweltplanung · Erneuerbare Energien

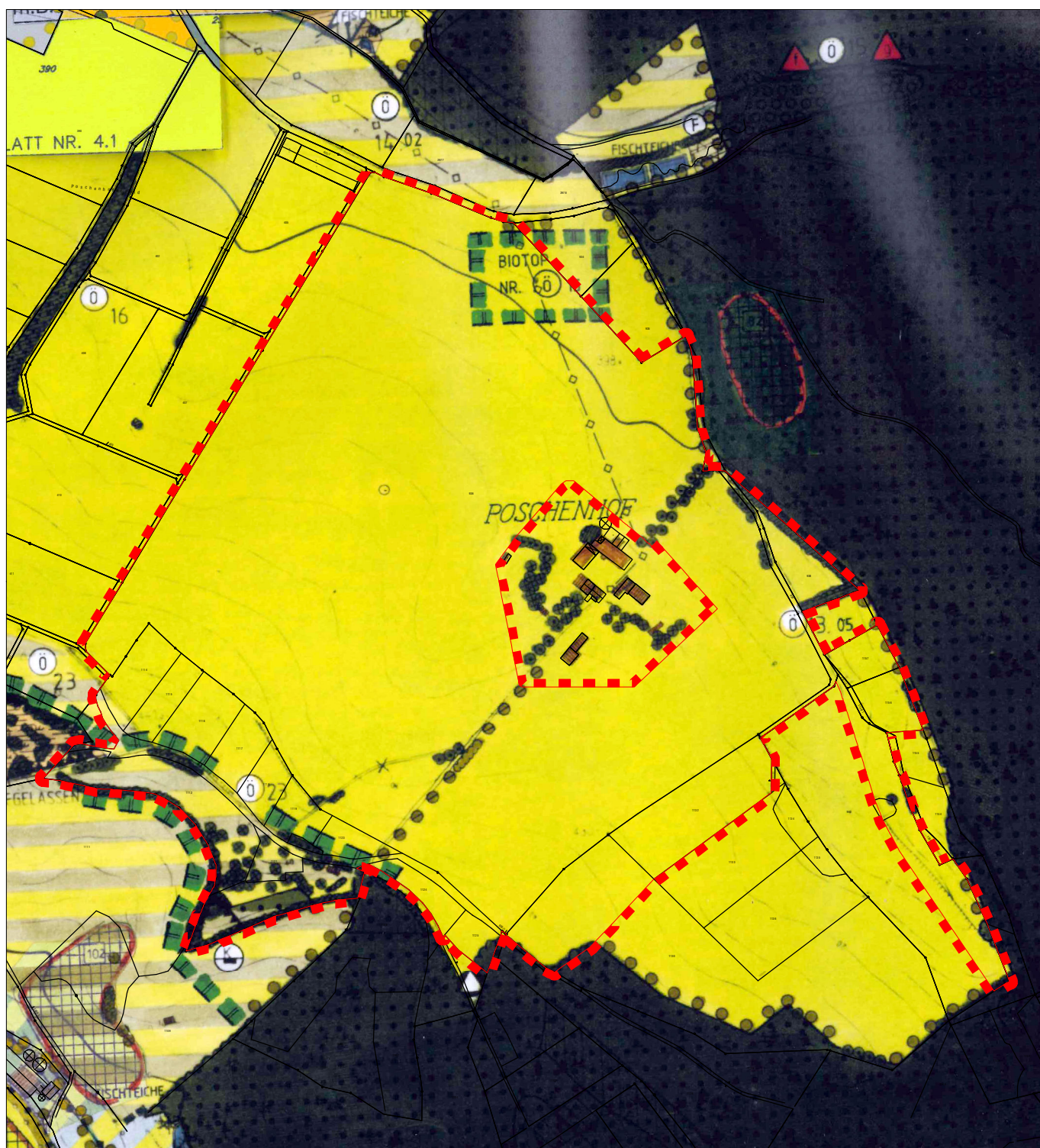
Am Kellenbach 21 84036 Kumhausen
Telefon +49 871 55751 | info@ls-landschaft.de | www.ls-landschaft.de

08.06.2026

GEMEINDE LABERWEINTING

SONDERGEBIET "SO SOLARPARK POSCHENHOF"
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN
19. ÄNDERUNG

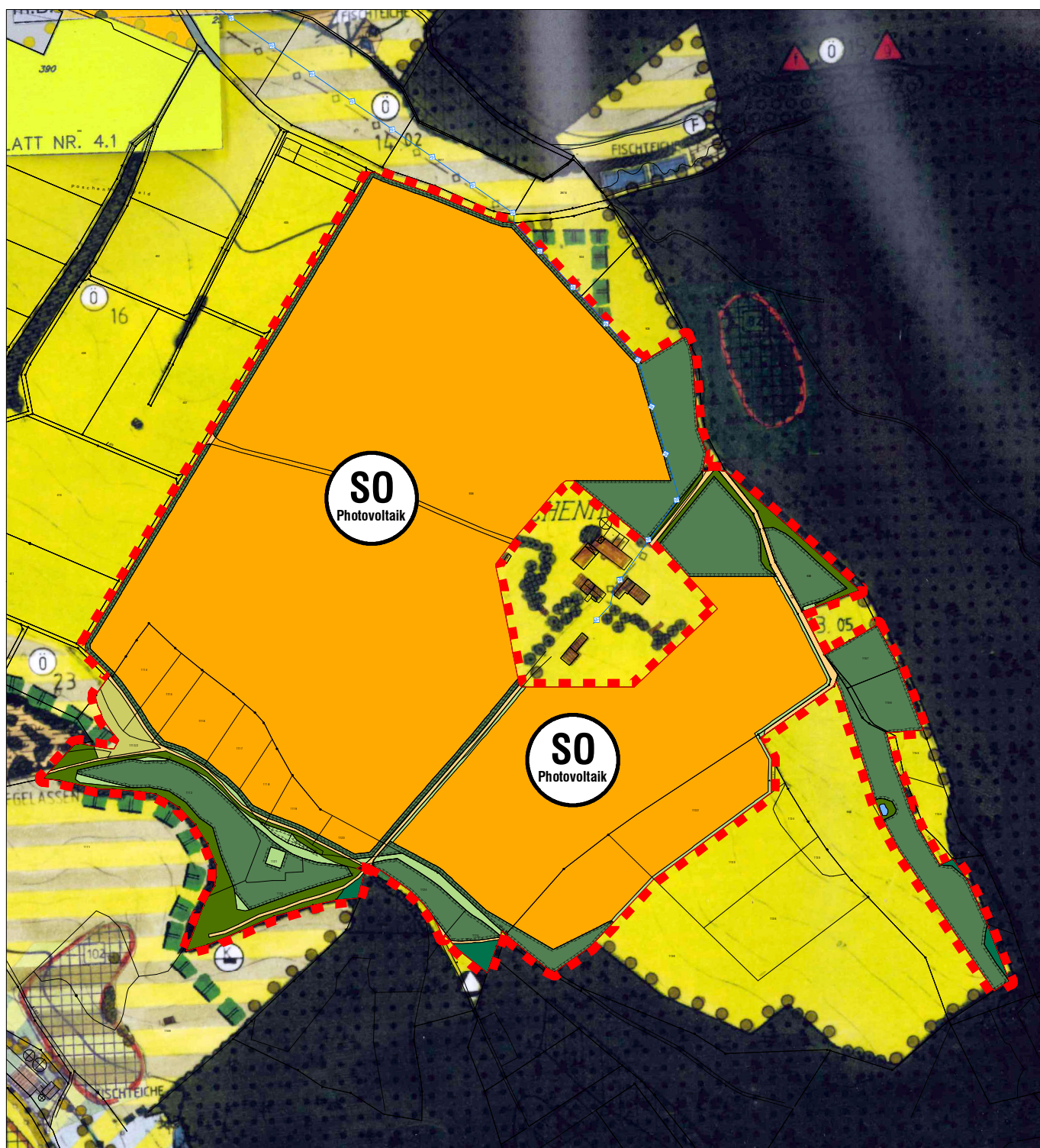
BESTAND M 1:6.000 DERZEIT GÜLTIGE FASSUNG



GEMEINDE LABERWEINTING

SONDERGEBIET "SO SOLARPARK POSCHENHOF"
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN
19. ÄNDERUNG

PLANUNG M 1:6.000 STAND 08.06.2026



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- 1.1  SO „Photovoltaik“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO

2. Verkehrsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

- 2.1  Straße bzw. Wirtschaftsweg

- 2.2  private Verkehrsfläche

3. Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- 3.1  Wasserleitung

4. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

- 4.1  Grünflächen

- 4.2  Gehölzfläche

5. Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

- 5.1  Stillgewässer (Weiher)

6. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

- 6.1  Flächen für die Landwirtschaft

- 6.2  Flächen für Wald

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

- 7.1  Ausgleichsfläche

8. Sonstige Planzeichen

- 8.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeinde Laberweinting hat in der Sitzung vom 19.06.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht durch Deckblatt Nr. 19 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.06.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht durch Deckblatt Nr. 19 in der Fassung vom 19.06.2023 hat in der Zeit vom 03.05.2024 bis 11.06.2024 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht durch Deckblatt Nr. 19 in der Fassung vom 19.06.2023 hat in der Zeit vom 03.05.2024 bis 11.06.2024 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht durch Deckblatt Nr. 19 in der Fassung vom 07.10.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.12.2024 bis 24.01.2025 beteiligt.
5. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht durch Deckblatt Nr. 19 in der Fassung vom 07.10.2024 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.12.2024 bis 24.01.2025 öffentlich ausgelegt.
6. Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht durch Deckblatt Nr. 19 in der Fassung vom 22.12.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.01.2026 bis 26.02.2026 beteiligt.
7. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht durch Deckblatt Nr. 19 in der Fassung vom 22.12.2025 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.01.2026 bis 26.02.2026 öffentlich ausgelegt.
8. Die Gemeinde Laberweinting hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 08.06.2026 die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht durch Deckblatt Nr. 19 in der Fassung vom 08.06.2026 festgestellt.

....., den
Gemeinde Laberweinting

.....
Johann Grau, Erster Bürgermeister

(Siegel)

9. Das Landratsamt Straubing-Bogen hat die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht durch Deckblatt Nr. 19 mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel)

10. Ausgefertigt

....., den
Gemeinde Laberweinting

.....
Johann Grau, Erster Bürgermeister

(Siegel)

VERFAHRENSVERMERKE (Fortsetzung)

11. Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht durch Deckblatt Nr. 19 wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht durch Deckblatt Nr. 19 wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht durch Deckblatt Nr. 19 ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht durch Deckblatt Nr. 19 einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

....., den
Gemeinde Laberweinting

.....
Johann Grau, Erster Bürgermeister

(Siegel)

GEMEINDE LABERWEINTING

LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

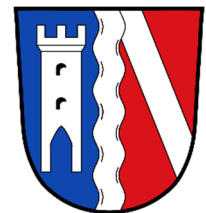
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN - 19. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

GEMEINDE LABERWEINTING:

vertreten durch:

Erster Bürgermeister Johann Grau
Landshuter Straße 32
84082 Laberweinting



PLANVERFASSER:



Längst & Schirferneder Landschaftsarchitektur GmbH

STEFAN LÄNGST
DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Stadtentwicklung · Freiraumplanung · Landschafts- und Umweltplanung · Erneuerbare Energien

Am Kellenbach 21 84036 Kumhausen
Telefon +49 871 55751 | info@ls-landschaft.de | www.ls-landschaft.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Erfordernis der Planung.....	4
1.1	Anlass und Auftrag	4
1.2	Ziel des Vorhabens	4
2	Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben	5
2.1	Regionalplan.....	5
2.2	Landesentwicklungsprogramm (LEP)	7
2.3	Fachplanungen	7
2.4	Schutzgebiete / geschützte Bereiche	8
2.4.1	NSG, LSG, LB, ND, FFH (BayNatSchG).....	8
2.4.2	Biotop der amtlichen Biotopkartierung	8
2.4.3	Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete.....	8
2.4.4	Bodendenkmäler, Baudenkmäler	8
3	Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets.....	9
3.1	Lage im Raum	9
3.2	Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan	9
3.3	Erschließung	10
3.3.1	Verkehrerschließung	10
3.3.2	Wasserversorgung	10
3.3.3	Abwasserbeseitigung.....	10
3.3.4	Oberflächenwasser	10
3.3.5	Anschluss an das Stromnetz.....	10
3.3.6	Abfallwirtschaft.....	10
3.3.7	Landwirtschaft.....	10
3.3.8	Forstwirtschaft	10
3.3.9	Oberflächengewässer	10
3.3.10	Erholung.....	10
4	Städtebauliche und landschaftliche Ziele.....	11
5	Umweltbericht.....	12
5.1	Einleitung.....	12
5.1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans	12
5.1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung	12

5.2	Bestandsaufnahme	12
5.2.1	Boden	12
5.2.2	Wasser	12
5.2.3	Klima und Luft	13
5.2.4	Arten und Lebensräume	13
5.2.5	Landschaftsbild	14
5.2.6	Mensch (Erholung)	14
5.2.7	Mensch (Immissionen)	14
5.2.8	Kultur- und Sachgüter	14
5.3	Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	14
5.3.1	Schutzgüter	14
5.3.2	Wechsel- und Summenwirkungen	17
5.3.3	Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (FFH-Verträglichkeit)	17
5.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	18
5.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	18
5.5.1	Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	18
5.5.2	Ausgleich	18
5.6	Standortalternativen	18
5.7	Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten	19
5.8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	19
5.9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung) ...	4
Abb. 2:	Ausschnitt Karte Raumstruktur (Quelle: Regionalplan Donau-Wald, Region 12, Stand 02/2024)	5
Abb. 3:	Ausschnitt Karte Freiraumsicherung (Quelle: Regionalplan Donau-Wald, Region 12, Stand 02/2024)	6
Abb. 4:	Ausschnitt Karte Bodenschätze (Quelle: Regionalplan Donau-Wald, Region 12, Stand 02/2024)	6
Abb. 5:	Geplante und bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen östlich von Hofkirchen bzw. Haimelkofen ...	17

1 Anlass und Erfordernis der Planung

1.1 Anlass und Auftrag

Der bestehende Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan entspricht im Bereich des geplanten Sondergebiets „SO Solarpark Poschenhof“ im Ortsteil Poschenhof nicht mehr der beabsichtigten Entwicklung der Gemeinde Laberweinting.

Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen:
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 19 im Bereich des geplanten Sondergebiets „SO Solarpark Poschenhof“.

Mit der Bearbeitung wurde das Planungsbüro Längst & Schirferneder Landschaftsarchitektur GmbH aus Landshut-Kumhausen beauftragt.

1.2 Ziel des Vorhabens

Die derzeitige energiepolitische Lage zeigt auf, wie essenziell eine krisensichere und unabhängige Energieversorgung geworden ist. Die Erzeugung regenerativer Energien spielt bei der Verbesserung der Versorgungslage eine äußerst wichtige Rolle und rückt deswegen berechtigterweise zunehmend in den Fokus von Politik und Gesellschaft. Aus diesem Hintergrund sind der Umbau bzw. die Änderung der Energieerzeugung, hin zu einer nachhaltigen und ökologischen Energiegewinnung, grundsätzlich zu fördern. Die Möglichkeit einer Doppelnutzung dieser Standorte – vor allem bei der Energieerzeugung durch die Sonne – darf dabei nicht unberücksichtigt bleiben.

In der Gemeinde Laberweinting soll um die Einzelsiedlung Poschenhof auf den vorwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke mit den Flurnummern 936 (TF), 938, 939, 940 (TF), 1112, 1112/2, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1130 (TF), 1132 (TF), 1156, 1156/1, 1157 und 1157/1 der Gemarkung Hofkirchen, Gemeinde Laberweinting (s. Abb. 1). Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln, jedoch dabei den landwirtschaftlichen Aspekt nicht außer Acht zu lassen. Daher sollen die Flächen einer Doppelnutzung unterzogen werden, indem neben der Energiegewinnung durch Photovoltaik die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen weiterhin möglich bleibt.



Abb. 1: Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung)

2 Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Der Regionalplan hat die Aufgabe, Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Region zu konkretisieren und fortzuschreiben. Er ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich im Sinne des Landesplanungsgesetzes und für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe sind.

Die Gemeinde Laberweinting ist dabei Teil des Regionalplans Donau-Wald, Region 12. Die Aufstellung erfolgt durch den Planungsverband der Region Donau-Wald. Mitglieder dieser Organisation sind die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden, sowie die kreisfreien Städte und Landkreise der Region Donau-Wald.

Für den Vorhabenbereich bestehen folgende Ziele und Grundsätze:

Die Gemeinde Laberweinting liegt südwestlich des Oberzentrums Straubing sowie im Planungsbereich des Solarparks im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung im besonderen Maße gestärkt werden soll.

Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden. Die in der Region vorhandenen Potenziale erneuerbarer Energieträger sollen vermehrt erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist (s. Regionalplan Donau-Wald, B III - Energie, 1 Allgemeines).

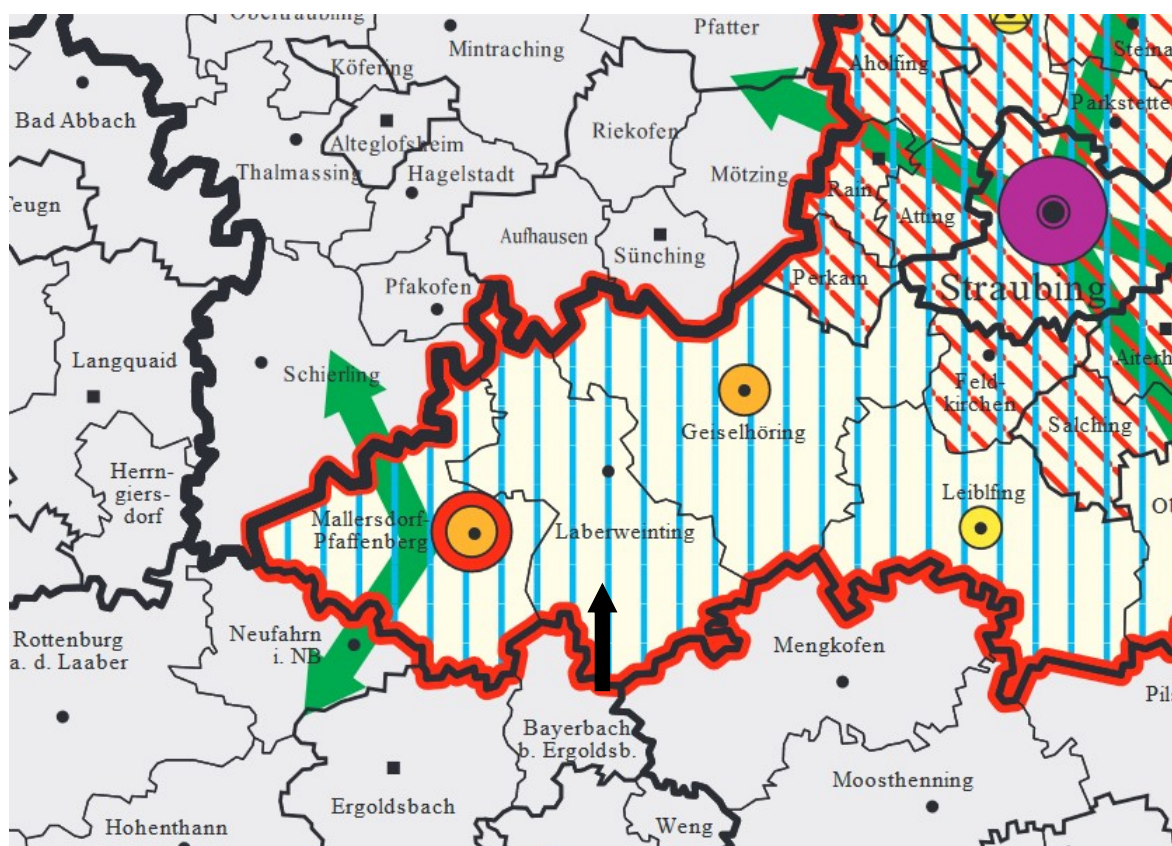


Abb. 2: Ausschnitt Karte Raumstruktur (Quelle: Regionalplan Donau-Wald, Region 12, Stand 02/2024)

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete / Regionale Grünzüge

Das Planungsgebiet liegt weder in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet noch in einem regionalen Grünzug.



Abb. 3: Ausschnitt Karte Freiraumsicherung (Quelle: Regionalplan Donau-Wald, Region 12, Stand 02/2024)

Rohstoffsicherung

Weder das Planungsgebiet noch der nähere Umgriff liegen in einem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze.

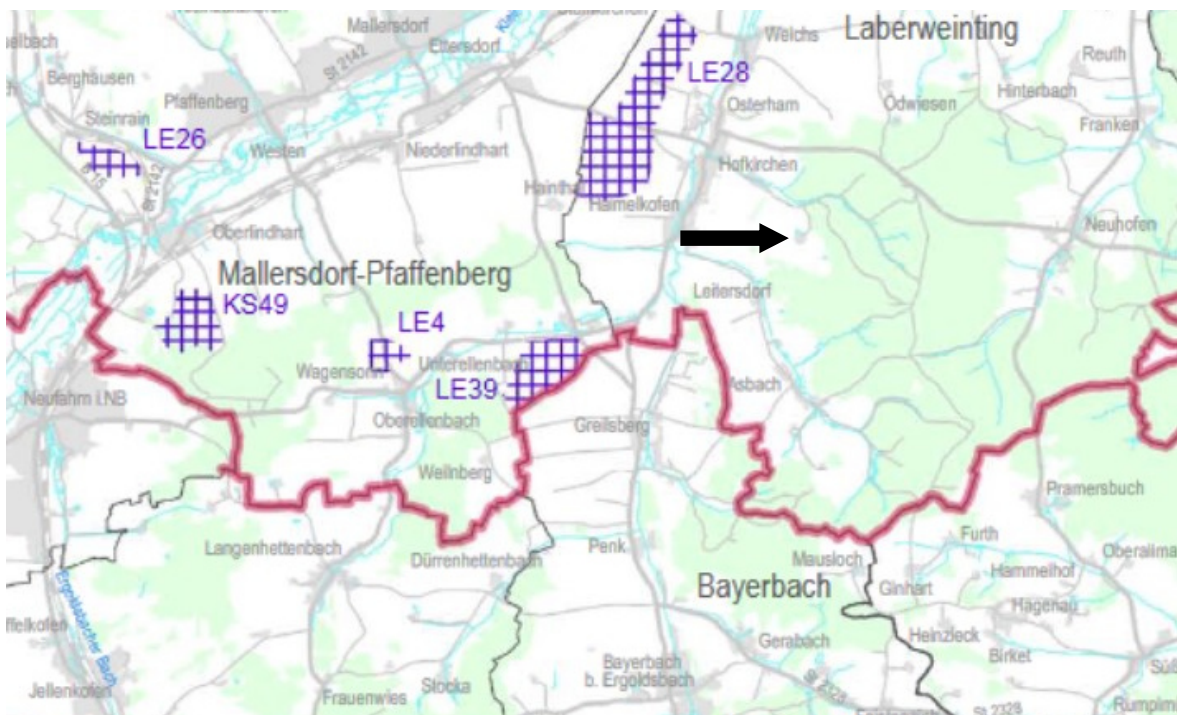


Abb. 4: Ausschnitt Karte Bodenschätze (Quelle: Regionalplan Donau-Wald, Region 12, Stand 02/2024)

2.2 Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist das fachübergreifende Zukunftskonzept der Bayerischen Staatsregierung für die räumliche Ordnung und Entwicklung Bayerns. Darin werden landesweit raumbedeutsame Festlegungen (Ziel und Grundsätze) getroffen.

Für den Vorhabenbereich bestehen folgende Ziele und Grundsätze:

Nach dem LEP Bayern liegen die verstärkte Erschließung und Nutzung der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Grundsätzlich kann mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ein Beitrag zu den vorweg genannten Punkten geleistet werden. Die Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energie leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzzielen sowie dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, wenngleich eine dezentrale Konzentration aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse angestrebt werden sollte und mittels der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch unterstützt wird (s. LEP Bayern, 6.2.1).

Aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme kommt einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zu. Dies erfolgt im Hinblick auf das geplante Vorhaben besonders effektiv durch die Nutzung als Photovoltaikanlage mit Bewirtschaftung der darunterliegenden Fläche. So wird die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche kombiniert (s. LEP Bayern, 6.2.3).

2.3 Fachplanungen

Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Straubing-Bogen (ABSP)

Das ABSP stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und Umsetzung der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP für den Landkreis Straubing-Bogen liegt in einer Aktualisierung mit Bearbeitungsstand März 1999 vor.

Am südlichen Rand des Geltungsbereichs befindet sich eine lokal bedeutsame Fläche mit der Bezeichnung „Strukturreiche ehemalige Abbaufäche mit angrenzendem Heckengebiet nördlich Leitersdorf“ (Objektnummer 7239 B23). Im Nordosten liegt zum Teil innerhalb des Geltungsbereichs eine sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche ohne genauere Bezeichnung (Objektnummer 7239 B13.00.05). Weitere Flächen befinden sich in näherer Umgebung zum Vorhabengebiet; nördlich liegt die regional bedeutsame Fläche „Bachbegleitender Eschenwald und Teich am Ellenbach östlich Hofkirchen“ (Objektnummer 7239 B15) und nordwestlich eine lokal bedeutsame Fläche (Objektnummer 7239 B16.00.01) ohne genauere Bezeichnung.

Waldfunktionsplan

Das Waldgebiet südlich des geplanten Sondergebiets liegt in privater Hand, der Wald östlich bzw. nordöstlich ist Staatswald. Der Staatswald gilt gemäß der Waldfunktionskarte als Erholungswald der Stufe 2. Die Gehölzbestände am südwestlichen Rand des Geltungsbereichs sind als Privatwald ausgewiesen und gelten gemäß der Waldfunktionskarte als Schutzwald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4 Schutzgebiete / geschützte Bereiche

2.4.1 NSG, LSG, LB, ND, FFH (BayNatSchG)

Schutzgebiete im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes liegen nicht vor.

2.4.2 Biotop der amtlichen Biotopkartierung

Im Süden des Geltungsbereichs befinden sich mehrere Biotopflächen mit der Bezeichnung „Ehemalige Abbaufäche mit angrenzendem Heckengebiet nördlich Leitersdorf“ (Biotopteilflächen Nrn. 7239-0023-001, 7239-0023-002, 7239-0023-003 und 7239-0023-004), wobei die Teilflächen 7239-0023-002 und 7239-0023-003 fast vollständig innerhalb des Geltungsbereichs liegen. Im Nordosten liegt eine weitere Biotopfläche innerhalb des Geltungsbereichs. Es handelt sich um das Biotop mit der Bezeichnung „Hecken östlich Hofkirchen“ (Biotopteilflächen Nr. 7239-0013-005).

2.4.3 Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete

Im Planungsgebiet liegen keine wasserrelevanten Schutzgebiete vor. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet befindet sich in westlicher Richtung in etwa 3 km Entfernung.

2.4.4 Bodendenkmäler, Baudenkmäler

Im Planungsgebiet liegt laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege kein Boden- und Baudenkmal vor. Südlich und nördlich des Geltungsbereichs befinden sich zwei Bodendenkmäler. Südlich eine „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennummer D-2-7239-0032), nördlich ein „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung (Aktennummer D-2-7239-0012).

3 Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets

3.1 Lage im Raum

Die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan besteht aus dem Planungsgebiet „SO Solarpark Poschenhof“ mit Grün- und Ausgleichsflächen. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Fl.Nr.		Gemarkung
936	(Teilfläche)	Hofkirchen
938		Hofkirchen
939		Hofkirchen
940	(Teilfläche)	Hofkirchen
1112		Hofkirchen
1112/2		Hofkirchen
1114		Hofkirchen
1115		Hofkirchen
1116		Hofkirchen
1117		Hofkirchen
1118		Hofkirchen
1119		Hofkirchen
1120		Hofkirchen
1121		Hofkirchen
1122		Hofkirchen
1123		Hofkirchen
1124		Hofkirchen
1125		Hofkirchen
1130	(Teilfläche)	Hofkirchen
1132	(Teilfläche)	Hofkirchen
1156		Hofkirchen
1156/1		Hofkirchen
1157		Hofkirchen
1157/1		Hofkirchen

Die Gesamtfläche beträgt ca. 39,5 ha.

3.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Derzeit ist das Planungsgebiet im FNP/LP wie folgt dargestellt:

Darstellung / derzeitige Nutzung

Flächen für die Landwirtschaft, überwiegend intensiver Ackerbau

3.3 Erschließung

3.3.1 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung besteht und wird als ausreichend erachtet.

3.3.2 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

3.3.3 Abwasserbeseitigung

Ein Anschluss an die bestehende Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

3.3.4 Oberflächenwasser

Das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser wird in der Fläche auf dem Grundstück selbst breitflächig versickert.

3.3.5 Anschluss an das Stromnetz

Der Energieversorger sieht in dem Planungsgebiet die grundsätzliche Möglichkeit der Einspeisung der Erträge der Freiflächen-Photovoltaikanlage ins Stromnetz. Details werden im B-Planverfahren geklärt.

3.3.6 Abfallwirtschaft

Die Müllbeseitigung erfolgt im Gemeindegebiet Laberweinting durch die Abfallwirtschaft des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR), ist jedoch für das geplante Vorhaben nicht notwendig.

3.3.7 Landwirtschaft

Das Planungsgebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die natürliche Ertragsfähigkeit des Acker-/Grünlandes kann insgesamt als gering bis mittel eingestuft werden (gemäß Bodenschätzung nach BodSchätzG: Acker-/ Grünlandzahl zwischen 35 und 67, Zustands-/ Bodenstufe zwischen 4 und 5). Gemäß der Vorgabe des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB wird die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Fläche durch die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) genannten Zielformulierung begründet, wonach Erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (s. LEP Bayern, 6.2.1). Eine Nutzungsänderung im Sinne einer Aufgabe der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist jedoch aufgrund der geplanten Doppelnutzung als Photovoltaikanlage mit umfangreicher landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen ohnehin nicht gegeben.

3.3.8 Forstwirtschaft

Waldflächen reichen sowohl im Süden (Privatwald) als auch im Osten bzw. Nordosten (Staatswald) bis an bzw. in den Geltungsbereich.

3.3.9 Oberflächengewässer

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich ein kleines Stillgewässer (Weiher).

3.3.10 Erholung

Sowohl das Planungsgebiet als auch die umliegenden Bereiche weisen keine besondere Eignung für die Erholungsnutzung auf.

4 Städtebauliche und landschaftliche Ziele

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich überwiegend um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nun soll der derzeitige rechtskräftige Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan fortgeführt werden und das Sondergebiet „SO Solarpark Poschenhof“ entstehen. Das Sondergebiet ist zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach dem EEG in der aktuellen Fassung mit teilweiser Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen.

Neben der Produktion erneuerbarer Energien und der landwirtschaftlichen Nutzung werden im Bereich der internen Ausgleichsflächen wertvolle Flächen für den Natur- und Artenschutz entwickelt. Durch die abgeschiedene Lage und Exposition der geplanten Anlagenfläche sowie der natürlichen Eingrenzung durch die umliegenden Gehölzbestände ist eine landschaftsverträgliche Einbindung im Vorfeld weitestgehend gegeben. Zusätzlich wird zu Eingrünungszwecken in Richtung des Offenlands eine Strauchhecke gepflanzt. Trotz der günstigen Lage und der vorgesehenen landschaftsgestaltenden Maßnahmen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass mit der Errichtung der Anlage eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einhergeht.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat hat beschlossen, eine Möglichkeit zur Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage um die Einzelsiedlung Poschenhof zu schaffen, um den Anteil an regenerativen Energien am Gesamtenergiebedarf im Gemeindegebiet Laberweinting zu erhöhen. Hierzu soll das Sondergebiet „SO Solarpark Poschenhof“ ausgewiesen werden.

Die Darstellungen und Maßnahmen, die sich von den Darstellungen des bestehenden Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan unterscheiden und bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, werden nachfolgend näher erläutert.

5.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Allgemeine gesetzliche Grundlagen sind das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze und das Bundesbodenschutzgesetz. Zu beachten sind weiterhin die Ziele der Regional- und Landesplanung im Bereich der baulichen Entwicklung und Vorgaben für die landschaftliche Entwicklung.

Aus dem Regional- und Landesentwicklungsprogramm ergeben sich fachliche Ziele bzw. Erfordernisse der Raumordnung. Die Darstellung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sowie die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze sind dabei von besonderer Bedeutung.

5.2 Bestandsaufnahme

5.2.1 Boden

Geologisch ist der Naturraum Donau-Isar-Hügelland durch tektonische Hebungen, den nachfolgenden Abtragungen und periglazialen Umlagerungen entstanden. Das geologische Ausgangsmaterial ist die Obere Süßwassermolasse, die überwiegend aus sandigen, schluffigen und mergeligen Ablagerungen besteht. Da das Molassebecken mit verschiedenen Ablagerungshorizonten im Tertiär entstanden ist, spricht man auch vom Tertiärhügelland.

Der Boden im nördlichen Bereich der geplanten Anlagenfläche besteht überwiegend aus Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss), im südlichen Bereich besteht er fast ausschließlich aus Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm). Entlang der nordöstlichen Grenzlinie verläuft ein Band aus Kolluvisol aus Schluff bis Lehm (Kolluvium), am Waldrand findet sich fast ausschließlich Braunerde, unter Wald podsolig, aus Kiessand bis Sandkies (Molasse). Im südwestlichen Teil des Geltungsbereichs befindet sich fast ausschließlich Braunerde aus (kiesführendem) Lehmsand bis Sandlehm (Molasse), verbreitet mit Kryolehm (Lösslehm, Molasse). Zudem ist dort Pelosol-Braunerde, gering verbreitet Braunerde-Pelosol (pseudovergleyt) aus Lehm bis Schluffton (Deckschicht) über Lehmtön, selten Pelosol aus Lehmtön (Molasse) vorzufinden.

5.2.2 Wasser

Grundwasser

Gemäß der digitalen hydrogeologischen Karte Bayerns 1:100.000 (dHK100) befindet sich der Grundwasserleiter (Tertiär) im Bereich der geplanten Anlagenfläche auf einer Höhe zwischen 380 und 385 m ü. NN.

Oberflächengewässer

Ein kleiner Weiher befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs am östlichen Rand. Nördlich des Planungsgebiets liegen mehrere kleine (Stau-)Teiche (Löschwasserspeicher).

5.2.3 Klima und Luft

Das Klima im Naturraum ist als warm und gemäßigt zu klassifizieren. Die mittlere jährliche Niederschlagssumme für Laberweinting wird mit ca. 792 mm angegeben, die Temperaturmittelwerte liegen im Januar bei -0,0°C, im Juli bei 19,5 °C, im Jahresmittel bei 9,8 °C.

5.2.4 Arten und Lebensräume

Es befinden sich keine amtlich kartierten Biotop innerhalb der geplanten Anlagenfläche. Am südwestlichen Randbereich des Geltungsbereichs befinden sich zwei Biotopflächen mit der Bezeichnung „Ehemalige Abbaufäche mit angrenzendem Heckengebiet nördlich Leitersdorf“ (Biotopteilflächen Nr. 7239-0023-002 und 7239-0023-003), außerhalb des Geltungsbereichs liegen zwei weitere Biotopflächen mit derselben Bezeichnung (Biotopteilflächen Nr. 7239-0023-001 und 7239-0023-004). Eine weitere kleine Biotopfläche mit der Bezeichnung „Hecken östlich Hofkirchen“ (Biotopteilflächen Nr. 7239-0013-005) liegt östlich der geplanten Anlagenfläche zum Teil innerhalb des Geltungsbereichs. Der Bereich der geplanten Anlagenfläche ist weitestgehend durch intensiv ackerbauliche Landnutzung geprägt. Im Norden bzw. Nordosten und im Südosten grenzt ein Waldgebiet an den Geltungsbereich.

Potentiell natürliche Vegetation (pnV)

M6a Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald oder vereinzelt Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald

Verbreitung:

Im Bereich der lehmigen Albüberdeckung sowie der Liaslehme und größerflächig im submontanen Altpleistozän des Alpenvorlandes.

Kennzeichnung:

Buchenreicher Laubwaldkomplex auf (zumindest oberflächlich) basenreichen bis -armen, örtlich wasserstauenden Lehmdecken.

Zusammensetzung:

Vorherrschend frische Ausbildungen des Typischen und Hainsimsen-Waldmeister-Buchenwaldes (oft mit Hexenkraut oder flächiger Zittergras-Segge) im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; auf wasserstauenden Lehmdecken im Wechsel mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald, seltener auch Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald.

Standorte:

Böden geringer bis mittlerer Basen- und Nährstoffsättigung der Silikatgebiete; Grundwassereinfluss schwach bis örtlich deutlich ausgeprägt, aber weitgehend ohne Nassstandorte.

Fauna

Die Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern) gibt keine Hinweise auf artenschutzrelevante Vorkommen im Planungsgebiet. Die Feldvogelkartierung aus dem Jahr 2024 dokumentiert die Betroffenheit von drei Brutpaaren der Feldlerche im Projektgebiet.

5.2.5 Landschaftsbild

Das Vorhabengebiet liegt in der Naturraum-Haupteinheit „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (nach Ssymank) sowie in der Naturraum-Einheit „Donau-Isar-Hügelland“ (nach Meynen, Schmitthüsen et al.). Die Landschaft durchziehen engmaschige feinverzweigte Talnetze mit sanft geschwungenen Hügelzügen. Die Landschaft wird vorwiegend intensiv agrarisch genutzt und zeigt sich dementsprechend ausgeräumt mit nur wenigen strukturgebenden Vegetationselementen.

Das geplante Vorhaben liegt östlich des Ortsteils Haimelkofen bzw. Hofkirchen. Eine Einsehbarkeit des Vorhabengebiets aus dieser Richtung ist aufgrund des Reliefs und der umliegenden Vegetationsstrukturen nur bedingt gegeben. Die umgebende Landschaft ist, mit Ausnahme der als Biotopflächen ausgewiesenen Bereiche im Südwesten und Osten der geplanten Anlagenfläche, von intensiver Landnutzung geprägt. Landschaftsprägende Elemente wie beispielsweise Feldgehölze sind nur vereinzelt in der Feldflur zu finden. Die geplante Anlagenfläche wird nahezu von allen Seiten auf natürliche Weise durch das Waldgebiet eingegrenzt. In der näheren Umgebung befinden sich bereits weitere Solarparks, zudem sind zusätzliche Anlagen derzeit in der Planung.

5.2.6 Mensch (Erholung)

Eine landschaftsgebundene Erholung kann aufgrund der intensiv landwirtschaftlichen Nutzung in der umgebenden Landschaft als gering angesehen werden. In direkter Nähe zum Projektstandort verlaufen weder örtliche noch überregional bedeutsame Rad- und Wanderwege.

5.2.7 Mensch (Immissionen)

Die Landwirtschaft stellt derzeit die größte Emissionsquelle dar, die von dem Projektgebiet ausgeht.

5.2.8 Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Bodendenkmäler. Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich das Bodendenkmal „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennummer D-2-7239-0012), im Süden eine „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennummer D-2-7239-0032).

5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

5.3.1 Schutzgüter

Boden

Die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule bringt eine geringe Beeinträchtigung des Bodens mit sich, da nur sehr kleinräumig (punktuell) in das Gefüge eingegriffen wird. Geländemodellierungen sind geringfügig zulässig; Erdarbeiten erfolgen lediglich in dem für die Umsetzung des Vorhabens technisch erforderlichen Umfang gemäß den planungsrechtlichen Festsetzungen. Insgesamt ist mit einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes zu rechnen.

Wasser

Da das anfallende Oberflächenwasser vor Ort breitflächig versickert werden kann und eine Versiegelung des Bodens nur im geringfügigen Maße stattfindet, ist mit keinerlei Beeinträchtigung des Schutzgutes zu rechnen. Eine Veränderung der Grundwassersituation ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht zu erwarten.

Klima und Luft

Aufgrund der Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen sowie der geplanten Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage in Kombination mit angepasster landwirtschaftlicher Nutzung ergeben sich keine negativen Umweltauswirkungen. Vielmehr ist durch den Landnutzungswandel vom Ackerbau hin zur Grünlandnutzung sogar mit einer geringfügigen Verbesserung des Lokalklimas zu rechnen.

Arten und Lebensräume

Aus ökologischer Sicht weist das Projektgebiet im Bereich der geplanten Anlagenfläche eine geringe Bedeutung auf. Durch die intensive ackerbauliche Bewirtschaftung der Flächen ist die Eignung als Lebensraum für Flora und Fauna gering. Strukturgebende Elemente fehlen weitestgehend in der Feldflur, lediglich südwestlich und östlich der geplanten Anlagenfläche befinden sich die zum Teil biotopkartierten Gehölzstrukturen, die vom Vorhaben allerdings nicht tangiert werden. Ein ausreichender Abstand bleibt gewährt. Die Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern) enthält keine Hinweise eines Vorkommens artenschutzrelevanter Arten innerhalb des Projektgebiets. Im Wirkungsbereich der geplanten Anlage wurden im Rahmen eines im Jahr 2024 durchgeführten faunistischen Gutachtens drei Brutpaare der Feldlerche (*Alauda arvensis*) nachgewiesen. Die Brutreviere werden auf geeigneten Flächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort ausgeglichen. Aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht ist somit lediglich mit geringen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu rechnen.

Landschaftsbild

Nach dem Grundsatz des Bayerischen Landesplanungsgesetzes soll das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden (s. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 1). Mit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein technisches Element hinzugefügt. Eine Einsehbarkeit der Anlagenfläche aus Richtung der Ortslage Haimelkofen bzw. Hofkirchen ist aufgrund des dazwischenliegenden Reliefs und der bestehenden Vegetationsstrukturen nur bedingt gegeben. Die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen tragen zusätzlich zur Minimierung potenzieller visueller Beeinträchtigungen aus Richtung der Ortslagen bei. Die natürliche Eingrünung des geplanten Anlagenstandorts durch die im Norden bzw. Nordosten und Südosten unmittelbar angrenzenden Waldgebiete verhindert die Einsehbarkeit aus diesen Richtungen vollständig.

Insgesamt sind durch die abgeschiedene Lage der Anlagenfläche, der vorteilhaften Exposition, der natürlichen Abschirmung durch die angrenzenden Waldflächen und den geplanten Eingrünungsmaßnahmen geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild zu erwarten, auch im Hinblick auf die Summationswirkung durch bereits bestehende sowie geplante Solarparks in der Umgebung.

Mensch (Erholung)

Sowohl die vom Vorhaben beanspruchten Flächen als auch deren nähere Umgebung haben für die Naherholung nur eine geringe Bedeutung. Wander-/Radwege innerhalb und im Umgriff des Projektgebiets liegen nicht vor. Eine landschaftsgebundene Erholung ist aufgrund der ausgeräumten, intensiv landwirtschaftlichen genutzten Feldflur nicht gegeben. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind daher nicht zu erwarten.

Mensch (Immissionen)

Die Bewirtschaftung der umgebenden landwirtschaftlichen Flächen stellt derzeit die größte Emissionsquelle dar. Durch die FF-PVA ist mit Lichtemissionen zu rechnen. Eine Blendwirkung der Anlagenfläche auf benachbarte Wohnbebauung sowie den Straßenverkehr wurde in einem Blendgutachten untersucht. Die Ergebnisse werden im Bebauungsplan dargelegt. Auf Ebene des Bebauungsplanes bzw. im Rahmen des Durchführungsvertrages werden Maßnahmen vorgesehen, um unzulässige Immissionen zu vermeiden. Während der Bauphase ist mit kurzzeitigen erhöhten Lärmimmissionen zu rechnen. Insgesamt ist mit geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen.

Kultur- und Sachgüter

Bodendenkmäler befinden sich ausschließlich außerhalb der Geltungsbereichsgrenze. Aus diesem Grund ist derzeit von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen. Wenn jedoch Bodendenkmäler im Eingriffsbereich zu erwarten sind, so ist gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich.

5.3.2 Wechsel- und Summenwirkungen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern im Bereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage sind gegeben. So bestehen Wechselwirkungen bei der Flächendarstellung für die Sondergebietsfläche durch teilweise Überbauung zwischen den Schutzgütern Boden und Landschaftsbild. Es ergeben sich durch diese Wechselwirkungen jedoch keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen, die gesondert darzustellen sind.

Angeichts möglicher Wechselwirkungen zwischen dem geplanten Solarpark und den anderen geplanten sowie bereits bestehenden Solarparks in der Umgebung – „SO Solarpark Hofkirchen“, „SO Solarpark Krenberg“, „SO Agrar-Solarpark Leitersdorf“ sowie einer bestehenden Anlage, die alle westlich des gegenständlichen Vorhabengebiets liegen – kann festgestellt werden, dass eine ausreichende visuelle Abschirmung zwischen diesen Anlagen gewährleistet ist. Diese Abschirmung wird durch die geplante Eingrünungsmaßnahme am nordwestlichen Rand des neuen Solarparks (Entwicklungszeit bis zur vollen Wirksamkeit 5-7 Jahre) und durch die zahlreich vorhandenen Gehölzstrukturen um die bestehenden und geplanten Anlagen sichergestellt. Dadurch ist die Summationswirkung der PV-Anlagen hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes deutlich abgemildert. Dennoch verbleiben aufgrund der Vielzahl der bestehenden und geplanten Anlagen in der Umgebung geringfügige Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die jedoch als insgesamt vertretbar einzustufen sind.

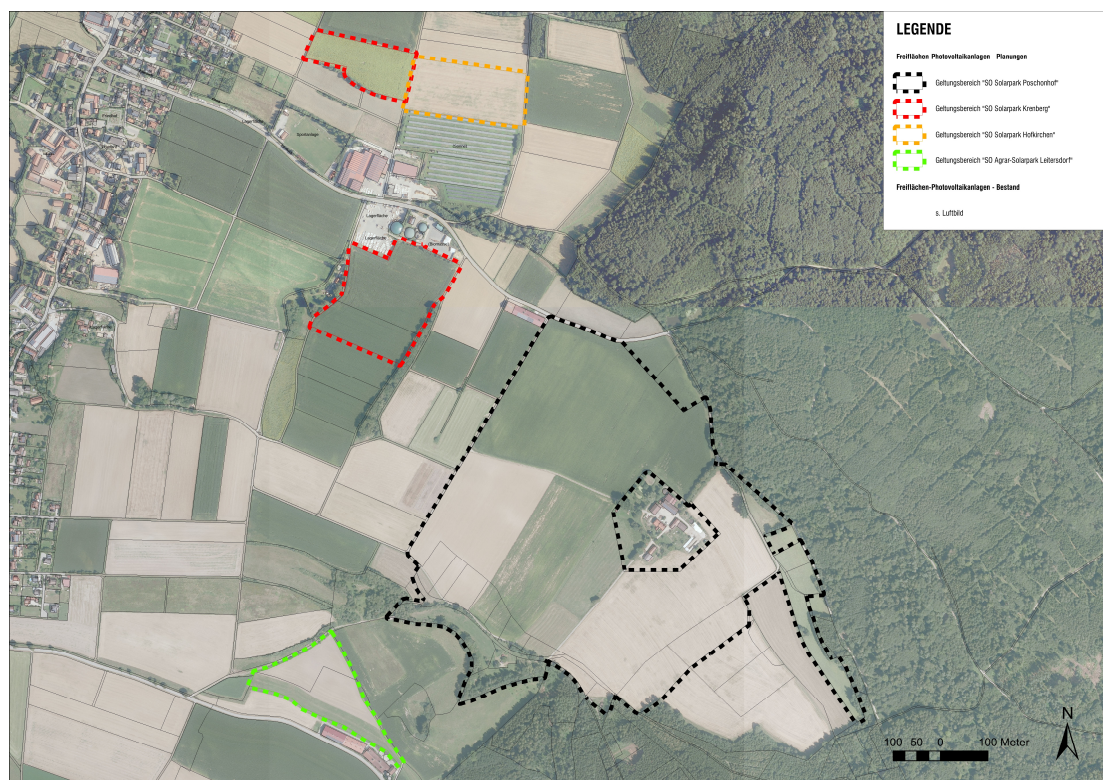


Abb. 5: Geplante und bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen östlich von Hofkirchen bzw. Haimelkofen

5.3.3 Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (FFH-Verträglichkeit)

FFH-Gebiete befinden sich nicht innerhalb des Wirkraumes des geplanten Sondergebiets. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Würde die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht realisiert, bliebe der aktuelle Zustand der Schutzgüter voraussichtlich weitgehend unverändert. Das Gebiet würde weiterhin überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt, wodurch keine nennenswerten Verbesserungen für Boden oder Arten und Lebensräume zu erwarten wären. Auch die Klima- und Immissionssituation bliebe unverändert. Eingriffe durch Baumaßnahmen oder Veränderungen der Flächennutzung würden entfallen, sodass die Schutzgüter in ihrem derzeitigen Zustand erhalten blieben. Gleichzeitig würden wichtige Zielsetzungen der Energiewende und des Klimaschutzes nicht erreicht: Die Chance, regenerative Energien auszubauen, zur Ressourcenschonung beizutragen und die bayerische Energieversorgung nachhaltig umzubauen, bliebe ungenutzt. Insgesamt würde der Umweltzustand der Schutzgüter in seinem derzeitigen, überwiegend anthropogen geprägten Zustand erhalten bleiben, jedoch ohne die durch das Vorhaben möglichen positiven Effekte auf die Ökologie.

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

5.5.1 Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Schutzgut Boden

- Reduzierung des Versiegelungsgrades
- Vermeidung von nicht standortgerechten Bodenveränderungen
- Anpassung des Baugebiets an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen
- Schutz vor Erosion

Schutzgut Wasser

- Zur Unterstützung des natürlichen Wasserkreislaufes soll das anfallende Niederschlagswasser vor Ort breitflächig versickert werden

Schutzgut Arten und Lebensräume

- Übertragung von Mahdgut aus nahegelegener Spenderfläche bzw. die Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saat- und Pflanzgut für die Anlage der internen Ausgleichsflächen und den darüber hinaus anzulegenden Flächen
- Durchlässigkeit der Einfriedung (mind. 15 cm Bodenabstand) zur freien Landschaft zur Förderung von Wechselbeziehungen
- Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit von 01.10. – 28.02.
- Entwickeln eines Ausweichhabitats mit Erreichen der Wirksamkeit vor Baubeginn

Schutzgut Landschaftsbild

- Eingrünungsmaßnahmen zur Einbindung in die Landschaft
- Anordnung der Module unter Rücksichtnahme auf Topographie und vorhandenes Relief

5.5.2 Ausgleich

Der erforderliche Ausgleich erfolgt auf internen Ausgleichsflächen. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich aus Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan ergeben, stehen ausreichend Flächen im Bereich des Gemeindegebiets zur Verfügung. Grundlage bei der Umsetzung bzw. der verbindlichen Bauleitplanung ist das Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 mit Hinweisen zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

5.6 Standortalternativen

Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung wurden innerhalb des Gemeindegebiets verschiedene Flächen auf ihre grundsätzliche Eignung für die Darstellung eines Sondergebiets zur Nutzung erneuerbarer Energien geprüft. Die Bewertung erfolgte unter Berücksichtigung planungsrechtlicher Rahmenbedingungen, technischer Umsetzbarkeit, naturräumlicher Gegebenheiten sowie infrastruktureller Anbindung.

Im Ergebnis der Standortuntersuchung stellte sich der nun vorgesehene Bereich als besonders geeignete und vorzugswürdige Option dar. Entscheidungsrelevant waren insbesondere die günstige Lage im Hinblick auf die Einspeisemöglichkeiten in das bestehende Stromnetz, die gesicherte Flächenverfügbarkeit, die intensive landwirtschaftliche Vornutzung der Fläche sowie die durch die umliegenden Waldflächen bereits gegebene natürliche Eingrünung der Anlagenfläche.

Die Fläche ist durch ihre abgeschiedene Lage sowie eine teilweise Einfassung durch Wald- und Gehölzstrukturen geprägt, was eine landschaftsverträgliche Einbindung und eine reduzierte Fernwirkung begünstigen. Andere untersuchte Standorte wurden im Vergleich als weniger geeignet eingestuft, da sie entweder näher an bestehenden größeren Siedlungsbereichen liegen oder aufgrund topografischer Einschränkungen ungünstigere Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage aufweisen.

5.7 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten

Es erfolgt eine Bewertung der Empfindlichkeit bezüglich der Auswirkung von Vorhaben (geplanten Darstellungen) in den einzelnen Schutzgütern. Die Abstufungen werden wie folgt definiert:

Nicht betroffen keine Auswirkungen

Stufe 1	Umweltauswirkungen sehr geringer Erheblichkeit / sehr geringe Beeinträchtigungen
Stufe 2	Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit / geringe Beeinträchtigungen
Stufe 3	Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit / mittlere Beeinträchtigungen
Stufe 4	Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit / hohe Beeinträchtigungen
Stufe 5	Umweltauswirkungen sehr hoher Erheblichkeit / sehr hohe Beeinträchtigungen

Grundsätzlich bestanden insbesondere wegen des mäßigen Umfangs der abrundenden Darstellung gegenüber dem bestehenden Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, keine Schwierigkeiten bei der Bearbeitung.

5.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Im Zusammenhang mit dem erwähnten Vorhaben ist keine Überwachung notwendig, da die geplante Darstellung im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat.

5.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 19 ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen in Grundzügen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan ist Grundlage und Voraussetzung für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Er bindet die Gemeinden und die an seiner Aufstellung beteiligten Träger öffentlicher Belange, soweit sie ihm nicht widersprochen haben.

Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen des Umweltberichts in einer fünfteiligen Skalierung bewertet.

Bezüglich der geplanten Entwicklung des Sondergebiets „SO Solarpark Poschenhof“ im Bereich der Einzelsiedlung Poschenhof lassen sich folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter feststellen:

Es kann insgesamt von geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden.

Es kann daher auf Maßnahmen zur Überwachung verzichtet werden. Es ist davon auszugehen, dass bei ordnungsgemäßer Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen durch eine qualifizierte Fachfirma weitere externe Kontrollen entbehrlich sind.

Landshut, den 08.06.2026

Dipl. Ing. Stefan Längst
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner